

Mit Zustellungsurkunde

Drahtwerk St. Ingbert GmbH
Alleestraße 11
66386 St. Ingbert

Zeichen: 2.3-4/826070001002
Bearbeitung: [REDACTED]
Tel.: 0681 8500-[REDACTED]
Fax: 0681 8500-1384
E-Mail: lua@lua.saarland.de
Datum: 16.12.2020

Kunden- Mo-Fr 08:00-12:00 Uhr
dienstzeiten: Mo-Do 13:00-15:30 Uhr

Auf Grund des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I Nr. 30, S. 1408) in Verbindung mit den Bestimmungen des Saarländischen Wassergesetzes (SWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 2004 (Amtsbl. S. 1994), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Februar 2019 (Amtsbl. I S. 324) ergeht folgender

B E S C H E I D

I. Bezeichnung der Benutzung

Der Drahtwerk St. Ingbert GmbH, Alleestraße 11 in 66386 St. Ingbert wird nach Maßgabe der unter Ziffer III aufgeführten und der Entscheidung zugrunde liegenden Unterlagen sowie der sich aus dem Bescheid ergebenden Nebenbestimmungen

gemäß § 10 WHG die Erlaubnis - widerrufliche Befugnis - erteilt,

1. **Abwasser** mit einer Menge von 100.000 m³/a mit höchstens 13,67 m³/h bzw. 3,8 l/s bei Trockenwetter aus
 - der **Beize 1** und dem **Drahtzug (Teilstrom P2)** in einer Menge von 55.000 m³/a mit höchstens 6 m³/h
 - der **Verzinkung (Teilstrom P3)** in einer Menge von 15.000 m³/a mit höchstens 1.67 m³/h
 - der **Beize 6 (Teilstrom P27)** in einer Menge von 30.000 m³/a mit höchstens 6 m³/h

nach Behandlung in einer Abwasserbehandlungsanlage über die bestehende Einleitstelle auf der Gemarkung St. Ingbert, Flur 10, Flurstück 2291/20, LUA-Nr.: 8060/002, RW: 2580023, HW: 546107 (rechtes Ufer)

sowie

2. **Niederschlagswasser** von einer Fläche von 10,7 ha ohne Behandlung über insgesamt acht bestehende, auf dem Betriebsgelände liegende Einleitstellen

in den Rohrbach, ein oberirdisches Gewässer dritter Ordnung, einzuleiten.

II. Nachträgliche Entscheidungen (§ 13 WHG)

Diese Erlaubnis kann auch nachträglich mit Inhalts- und Nebenbestimmungen versehen werden.

III. Grundlage der Entscheidung

Diesem Bescheid liegen die nachstehend aufgeführten Unterlagen zugrunde:

1. Antrag vom 01.10.2020 auf Erteilung einer Erlaubnis gemäß § 10 WHG zum Einleiten von Abwasser in den Rohrbach
2. Erläuterungsbericht zum Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis gemäß § 10 WHG (29 Seiten)
3. Auszug aus dem Liegenschaftskataster vom 23.04.2013
4. Lageplan mit Eintragung der Einleitstelle und der Abwasserbehandlungsanlagen für das Abwasser aus der Produktion vom 15.07.2020
5. Übersichtsplan (M 1:2500) mit Eintragung der Einleitstelle und der Temperaturmessstellen von Januar 2015
6. Erfassungsbogen zur Entwässerungssituation eines Grundstücks vom 01.10.2020
7. Entwässerungsplan Niederschlag (M 1:500) vom 31.03.2020
8. Entwässerungsplan Prozesswasser (M 1:500) vom 21.04.2020
9. Formblatt zum Bewertungsverfahren nach DWA-M 153
10. Beiblatt E für Einleitung von betrieblichem Abwasser für den Teilstrom einstrangige Beize (P2) vom 01.10.2020
11. Beiblatt E für Einleitung von betrieblichem Abwasser vom für den Teilstrom Drahtverzinkung (P3) vom 01.10.2020
12. Beiblatt E für Einleitung von betrieblichem Abwasser vom für den Teilstrom neue zweistrangige Beize (P27) vom 01.10.2020
13. Erfassungsbogen für Gewerbe und Industrie vom 01.10.2020
14. Aufstellplan Durchlaufneutralisationsanlage (P2) vom 13.02.2007
15. Aufstellplan Chargenneutralisationsanlage (P3) vom 13.02.2007

16. Aufstellplan Chargenneutralisationsanlage (P27) vom 25.10.2013
17. Eigenkontrollbericht 2019 Teilstrom P1 (Summe aus P2 und P3)
18. Eigenkontrollbericht 2019 Teilstrom P2
19. Eigenkontrollbericht 2019 Teilstrom P3
20. Eigenkontrollbericht 2019 Teilstrom P27
21. Analysenwerte zur Abwasserabgabe 2019 Teilstrom P1 (Summe aus P2 und P3)
22. Analysenwerte zur Abwasserabgabe 2019 Teilstrom P27
23. Sicherheitsdatenblätter (auf CD mit Datum 01.10.2020)

IV. Dauer der Erlaubnis

Die Erlaubnis wird befristet bis zum 31.12.2040 erteilt. Sie steht jedoch unter dem gesetzlichen Widerrufsvorbehalt, wie er sich aus § 18 WHG ergibt.

V. Aufhebung

Dieser Bescheid ersetzt die nachfolgend genannten Bescheide, die hiermit aufgehoben werden:

- Bescheid vom 10.08.2006 (Az.: 64 Lg/Ra)
- Bescheid vom 16.07.2014 (Az.: 2.3/826070001001-DrBe)

VI. Benutzungsbedingungen

Mit den nachstehenden Benutzungsbedingungen wird die erlaubte Gewässerbenutzung inhaltlich näher bestimmt, abgegrenzt und eingeschränkt:

1. An das **Abwasser aus der Beize 1 und dem Drahtzug (Teilstrom P2)** werden für den Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage folgende Anforderungen gestellt:

	Qualifizierte Stichprobe
Aluminium	3 mg/l
Ammoniumstickstoff	30 mg/l
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	100 mg/l
Eisen	3 mg/l
Fluorid, gelöst	20 mg/l
Nitritstickstoff	5 mg/l
Kohlenwasserstoffe, gesamt	10 mg/l

Phosphor, gesamt	2 mg/l
Giftigkeit gegenüber Fischeiern (G _{Ei})	4
AOX	1 mg/l
Blei	0,5 mg/l
Chlor, freies	0,5 mg/l
Chrom, gesamt	0,5 mg/l
Chrom VI	0,1 mg/l
Kupfer	0,5 mg/l
Nickel	0,5 mg/l
Sulfid, leicht freisetzbar	1 mg/l
Zink	2 mg/l
pH-Wert	7,0 bis 9,0
Temperatur	30 °C

Die Anforderungen an AOX, und Chlor, freies sowie alle Anforderungen bei Char-
genanlagen beziehen sich auf die Stichprobe.

2. An das **Abwasser aus der Verzinkung (Teilstrom P3)** werden für den Ablauf der
Abwasserbehandlungsanlage folgende Anforderungen gestellt:

	Qualifizierte Stichprobe
Ammoniumstickstoff	30 mg/l
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	200 mg/l
Eisen	3 mg/l
Fluorid, gelöst	50 mg/l
Kohlenwasserstoffe, gesamt	10 mg/l
Phosphor, gesamt	2 mg/l
Giftigkeit gegenüber Fischeiern (G _{Ei})	6
AOX	1 mg/l
Blei	0,5 mg/l
Cadmium	0,005 mg/l
Zinn	2 mg/l

Zink	2 mg/l
pH-Wert	7,0 bis 9,0
Temperatur	30 °C

Die Anforderungen an AOX, und Chlor, freies sowie alle Anforderungen bei Char-
genanlagen beziehen sich auf die Stichprobe.

3. An das **Abwasser aus der Beize 6 (Teilstrom P27)** werden für den Ablauf der
Abwasserbehandlungsanlage folgende Anforderungen gestellt:

	Qualifizierte Stichprobe
Aluminium	3 mg/l
Ammoniumstickstoff	30 mg/l
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	100 mg/l
Eisen	3 mg/l
Fluorid, gelöst	20 mg/l
Nitritstickstoff	5 mg/l
Kohlenwasserstoffe, gesamt	10 mg/l
Phosphor, gesamt	2 mg/l
Giftigkeit gegenüber Fischeiern (G_{Ei})	4
AOX	1 mg/l
Chlor, freies	0,5 mg/l
Chrom, gesamt	0,5 mg/l
Chrom VI	0,1 mg/l
Kupfer	0,5 mg/l
Nickel	0,5 mg/l
Sulfid, leicht freisetzbar	1 mg/l
Zink	2 mg/l
pH-Wert	7,0 bis 9,0
Temperatur	30 °C

Die Anforderungen an AOX, und Chlor, freies sowie alle Anforderungen bei Char-
genanlagen beziehen sich auf die Stichprobe.

4. Einhaltung der Anforderungen
 - 4.1. Die vorstehend genannten Werte im Abwasser beziehen sich auf die Analysen- und Messverfahren gemäß der Anlage (zu § 4) der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer – AbwV (vom 17. Juni 2004, BGBl. I S. 1108) in der jeweils aktuellen Fassung, soweit in der Anlage zu § 3 AbwAG nichts anderes festgelegt ist.
 - 4.2. Ist ein festgesetzter Wert nach dem Ergebnis einer Überprüfung im Rahmen der staatlichen Überwachung nicht eingehalten, gilt er dennoch als eingehalten, wenn die Ergebnisse dieser und der vier vorausgegangenen staatlichen Überprüfungen in vier Fällen den jeweils maßgebenden Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis den Wert um mehr als 100% übersteigt. Überprüfungen, die länger als 3 Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.
 - 4.3. Der Wert für den Chemischen Sauerstoffbedarf (CSB) gilt unter Beachtung des vorstehenden Satzes auch als eingehalten, wenn der vierfache Wert des gesamten organisch gebundenen Kohlenstoffs (TOC), bestimmt in mg/l, diesen Wert nicht überschreitet.
5. Die unterhalb der Abwassereinleitungsstelle (und zwar an der Grenze der Mischungszone) gemessene Temperatur darf die Werte für die nicht beeinträchtigte Temperatur nicht um mehr als 3° C überschreiten. Außerdem darf die Abwärme nicht dazu führen, dass die Temperatur in der Zone unterhalb der Einleitungsstelle (an der Grenze der Mischungszone) den Wert von 28 °C überschreitet: Die Temperaturgrenzwerte dürfen jedoch in 2 % der Fälle zeitlich überschritten (Bestimmungsverfahren nach DIN 38404/C4 oder gleichwertige Verfahren)
6. Die Schadstofffracht ist so gering zu halten, wie dies durch folgende Maßnahmen möglich ist:
 - 6.1. Behandlung von Prozessbädern mittels geeigneter Verfahren wie Membranfiltration, Ionenaustauscher, Elektrolyse, thermische Verfahren, um eine möglichst lange Standzeit der Prozessbäder zu erreichen,
 - 6.2. Rückhalten von Badinhaltsstoffen mittels geeigneter Verfahren wie verschleppungsarmer Waretransport, Spritzschutz, optimierte Badzusammensetzung,
 - 6.3. Mehrfachnutzung von Spülwasser mittels geeigneter Verfahren wie Kaskadenspülung, Kreislaufspültechnik mittels Ionenaustauscher,
 - 6.4. Rückgewinnen oder Rückführen von dafür geeigneten Badinhaltsstoffen aus Spülbädern in die Prozessbäder,
 - 6.5. Rückgewinnen von Ethylendiamintetraessigsäure (EDTA) und ihren Salzen aus Chemisch-Kupferbädern und deren Spülbädern.
7. Das Abwasser darf halogenierte Lösemittel nicht enthalten. Diese Anforderung gilt auch als eingehalten, wenn der Nachweis erbracht wird, dass keine Lösemittel eingesetzt werden.
8. Das Abwasser aus Entfettungsbädern darf kein EDTA enthalten.

VII. Auflagen

Die Erlaubnis ergeht unter folgenden Auflagen:

1. Abwasser bzw. Flüssigkeiten und/oder Reststoffe aus den Polymer- und Seifenbädern dürfen nicht in die Abwasserbehandlungsanlage eingeleitet werden. Anfallende Reststoffe aus diesen Bädern sind zu sammeln und gemäß den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen.
2. Für den Ablauf jeder Abwasserbehandlungsanlage ist eine Stelle zur Probenahme vorzuhalten, an der das Abwasser vor der Vermischung mit anderem Abwasser beprobt werden kann. Die Stelle muss bei jeder Witterung benutzbar und zugänglich sein. An der Probenahmestelle müssen vorhanden sein:
 - eine waagerechte Stellfläche von 1 x 1 m,
 - eine ausreichend große Öffnung, die den Sichtkontakt zum Abwasserablauf sicherstellt und eine ordnungsgemäße Probenahme ermöglicht.
3. Die Probenahmestelle ist vor Ort durch ein deutlich lesbares Hinweisschild zu kennzeichnen und in einen Lageplan einzutragen.
4. Es sind 2 Messstellen für die Temperaturmessung vor und nach der Abwassereinleitstelle im Rohrbach gemäß der Bedingung Nr. VI.3 zu betreiben. Die Messstellen sind in einen Lageplan einzutragen. Die Messstellen müssen jederzeit zugänglich sein.
5. Die Temperatur des Rohrbachs ist an den beiden Messstellen gemäß Bedingung Nr. VI.3 wöchentlich zu messen. Die Messergebnisse sind dem LUA jährlich mit dem Eigenkontrollbericht vorzulegen.
6. Im Ablauf jeder Abwasserbehandlungsanlage sind Wassermenge, Trübung, pH-Wert und Temperatur kontinuierlich zu messen. Alle v. g. Messwerte sind dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz per Datenfernübertragung mittels des vom Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz genutzten Übertragungssystems zur Verfügung zu stellen. Dazu ist ein entsprechender Datenlogger zu erwerben, zu installieren und zu betreiben.
7. Das Abwasser ist täglich visuell zu überprüfen. Wenn Änderungen in der Wasserbeschaffenheit auftreten, so ist unverzüglich die Betriebsleitung zu benachrichtigen. Die Beobachtungen, die Ursache und die ergriffenen Maßnahmen sind in einem Betriebstagebuch einzutragen.

Hinweis: Bei Betriebsstörungen sind die Bestimmungen des § 53, Abs.2 Saarländisches Wassergesetz (SWG) zu beachten.
8. Das Betriebstagebuch ist im Betrieb an geeigneter Stelle aufzubewahren und dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz auf Verlangen vorzulegen.
9. Die Kontrolle der Abwasserbehandlungsanlage hat mindestens gemäß den Bestimmungen der Eigenkontrollverordnung des Saarlandes in der jeweils geltenden Fassung zu erfolgen.
10. Gemäß § 64, Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ist, soweit noch nicht geschehen, ein Betriebsbeauftragter für Gewässerschutz zu bestellen (Gewässer-

schutzbeauftragter) und dieser dem LUA schriftlich anzuzeigen. Jeder Wechsel des Gewässerschutzbeauftragten ist dem LUA schriftlich mitzuteilen.

11. Änderungen der betrieblichen Abwassersituation mit Auswirkung auf Menge und Beschaffenheit des Abwassers müssen dem LUA unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.
12. Es sind zwei Verantwortliche für die Abwasserbehandlungsanlage, die eine gegenseitige Vertretung übernehmen, zu benennen. Jeder Wechsel der Verantwortlichen für die Abwasserbehandlungsanlage sind dem LUA schriftlich mitzuteilen.
13. Es ist eine Betriebsanweisung über die Betriebs- und Fahrweise der Abwasserbehandlungsanlage mit Überwachungs- Instandhaltungs- und Alarmplan zu erstellen und einzuhalten. Das Bedienungspersonal ist über den Inhalt dieser Betriebsanweisung zu unterrichten. Die Betriebsanweisung ist dem LUA auf Verlangen vorzulegen.
14. Der Genehmigungsinhaber hat dem LUA das Betreten des Geländes und der baulichen Anlagen zur Überwachung der Einhaltung der Genehmigung zu gestatten.
15. Die Gewässerbenutzung hat nach Maßgabe der dieser Entscheidung zugrunde liegenden Unterlagen zu erfolgen.
16. Der Genehmigungsbescheid und die unter Ziffer III genannten Unterlagen sind vor Ort aufzubewahren und dem LUA auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

Hinweise:

1. Für Abwasser aus Abwasserbehandlungsanlagen sind die Bestimmungen der Eigenkontrollverordnung des Saarlandes in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.
2. Die Bestimmungen des § 60 WHG und des § 53 Abs. 2 SWG bleiben von dieser Genehmigung unberührt.
3. Für den Bau oder die wesentliche Änderung einer Abwasserbehandlungsanlage, für die keine Bauartzulassung oder Prüfzeichen nach § 24 LBO vorliegt, ist gemäß § 60 Abs. 4 WHG i.V.m. § 48 SWG eine Genehmigung beim Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz (LUA) zu beantragen.
4. Das Nichtbefolgen einer Auflage stellt eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 103 Abs. 1 Nr. 2 WHG dar. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,-- € geahndet werden. Mehrmalige Verstöße können den Widerruf der wasserrechtlichen Erlaubnis begründen.

VIII. Angaben über die Erhebung der Abwasserabgabe

Nachstehend werden die für die Erhebung der Abwasserabgabe maßgebenden Werte entsprechend § 4 Abs. 1 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) aufgeführt:

Abwasserstrom 1.1 – Abwasser aus Beize 1 und dem Drahtzug (Messstelle: P2 Durchlaufneutra zur Behandlung eisenhaltiger Abwässer)

Abwasserverordnung: Anhang : 40.2 (Beizerei)

Jahresschmutzwassermenge: 55.000 m³

Schadstoffe und Schadstoffgruppen	Überwachungswert
CSB (oxidierbare Stoffe in chemischer Sauerstoffbedarf)	100 mg/l
Pges (Phosphor, gesamt)	2 mg/l
Cu (Kupfer)	500 µg/l
Cr (Chrom, gesamt)	500 µg/l
Ni (Nickel)	500 µg/l
G _{EI} (Giftigkeit gegenüber Fischeiern)	4
AOX (adsorbierbare organisch gebundene Halogene)	1000 µg/l
	Veranlagungswert
Hg (Quecksilber)	1 µg/l
Cd (Cadmium)	5 µg/l
Pb (Blei)	50 µg/l
Nges (Summe von Nitrat-,Nitrit-, Ammoniumstickstoff)	50 mg/l

Abwasserstrom 1.2 – Verzinkung (Messstelle: P3 Chargenneutra)

Abwasserverordnung: Anhang : 40.5 (Feuerverzinkerei)

Jahresschmutzwassermenge: 15.000 m³

Schadstoffe und Schadstoffgruppen	Überwachungswert
CSB (oxidierbare Stoffe in chemischer Sauerstoffbedarf)	200 mg/l
Pges (Phosphor, gesamt)	2 mg/l
Pb (Blei)	500 µg/l
Cd (Cadmium)	5 µg/l
AOX (adsorbierbare organisch gebundene Halogene)	1000 µg/l
G _{EI} (Giftigkeit gegenüber Fischeiern)	6
	Veranlagungswert
Hg (Quecksilber)	1 µg/l
Cu (Kupfer)	100 µg/l
Cr (Chrom, gesamt)	50 µg/l
Ni (Nickel)	50 µg/l
Nges (Summe von Nitrat-,Nitrit-, Ammoniumstickstoff)	50 mg/l

Abwasserteilstrom 1.3 – Beize 6 (Messstelle: P27 Chargenneutra)

Abwasserverordnung Anhang: 40.2 (Beizerei)

Jahresschmutzwassermenge: 30.000 m³

Schadstoffe und Schadstoffgruppen	Überwachungswert
CSB (oxidierbare Stoffe in chemischer Sauerstoffbedarf)	100 mg/l
Pges (Phosphor, gesamt)	2 mg/l
Cu (Kupfer)	500 µg/l
Cr (Chrom, gesamt)	500 µg/l
Ni (Nickel)	500 µg/l
G _{EI} (Giftigkeit gegenüber Fischeiern)	4
AOX (adsorbierbare organisch gebundene Halogene)	1000 µg/l
	Veranlagungswert
Hg (Quecksilber)	1 µg/l
Cd (Cadmium)	5 µg/l
Pb (Blei)	50 µg/l
Nges (Summe von Nitrat-,Nitrit-, Ammoniumstickstoff)	60 mg/l

Hinsichtlich der Analysen- und Messverfahren gelten, soweit in der Anlage zu § 3 AbwAG nicht anderes festgelegt ist, die Verfahren der Anlage zu § 4 der Abwasserverordnung.

Niederschlagswasser: 10 ha befestigte Fläche

IX. Gebührenfestsetzung

Die Festsetzung der Verwaltungsgebühr erfolgt auf Grund des Gesetzes über die Erhebung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren im Saarland (SaarlGebG) vom 24.06.1964 (Amtsbl. S. 629) und des Allgemeinen Gebührenverzeichnisses (AllgGebVerz) in der jeweils zurzeit geltenden Fassung.

Gebühr nach Nr. 703 UNr. 1.3 AllgGebVerz für die Erlaubnis nach § 10 WHG (Gebührenrahmen von 102,00 – 10.000,00 Euro)

██████████

Hinzu kommen gem. § 2 Abs. 2 Buchstabe a) SaarlGebG besondere Auslagen in Form von Postgebühren für die Zustellung in Höhe von

██████████

Zu zahlender Gesamtbetrag

██████████

Die Verwaltungsgebühr und die besonderen Auslagen in Höhe von insgesamt ██████████ werden mit Zustellung dieses Bescheides fällig und sind unter Angabe des Verwendungszwecks auf der beigefügten Kostenrechnung **innerhalb von 10 Tagen** an die Landesbank Saar, Ursulinenstr. 2, 66111 Saarbrücken, IBAN: ██████████, SWIFT-BIC: ██████████, einzuzahlen.

X. Sonstige Entscheidungen

Sonstige behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, bleiben von dieser Entscheidung unberührt.

XI. Begründung

Das Einleiten von Abwasser in den Rohrbach stellt einen Benutzungstatbestand im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4. WHG dar, der gemäß § 8 Abs. 1 WHG der Erlaubnis nach § 10 bzw. § 15 WHG bedarf. Zuständig für diese Entscheidung ist gemäß § 103 Abs. 2 Nr. 3 SWG das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz.

Die Drahtwerk St. Ingbert GmbH betreibt mehrere Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Drahtbündeln (Beize, Verzinkung). Dabei anfallendes Abwasser wird gemäß der durch die Untere Wasserbehörde der Stadt St. Ingbert erteilte gehobene Erlaubnis vom 10.08.2006 (Az.: 64 Lg/Ra) nach Behandlung in den Rohrbach eingeleitet. Mit dem vorgenannten Bescheid wurde ferner die Genehmigung nach § 48 SWG zum Bau der damit verbundenen Abwasserbehandlungsanlagen erteilt. Die bestehende gehobene Er-

laubnis zur Gewässerbenutzung ist bis zum 31.12.2020 befristet. Am 01.10.2020 hat die Genehmigungsinhaberin einen Antrag auf eine neue Erlaubnis nach § 10 WHG zur Einleitung der betreffenden Abwässer gestellt. Im Sinne der Übersichtlichkeit soll im Rahmen der Neuerteilung auch die durch das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz erteilte gehobene Erlaubnis nach § 15 WHG vom 16.07.2014 (Az.: 2.3/826070001001-DrBe) zur Einleitung von Abwasser aus der neuen Beisanlage nach Behandlung aufgehoben und durch eine in den neuen Bescheid aufzunehmende Erlaubnis nach § 10 WHG ersetzt werden. Ferner beantragt die Drahtwerk St. Ingbert GmbH eine Erlaubnis nach § 10 WHG zur Einleitung von auf einer Fläche von 10,7 ha auf dem Betriebsgelände anfallendem Niederschlagswasser.

Die Oberflächenbehandlungsanlagen der Drahtwerk St. Ingbert GmbH unterliegen dem Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen. Da es sich im vorliegenden Fall um die Neuerteilung bestehender Erlaubnisse handelt, mit der keine Änderungen der Abwasserbehandlungsanlagen verbunden sind und durch die keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf den Rohrbach zu erwarten sind, war gem. § 4 Abs. 1 IZÜV (vom 2. Mai 2013, BGBl. I Nr. 21, S. 973, zuletzt geändert durch Artikel 254 der Verordnung vom 19. Juni 2020, BGBl. I Nr. 29, S. 1328) von einer Öffentlichkeitsbeteiligung abzusehen.

Die Benutzungsbedingungen ergeben sich aus den Bestimmungen der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer – AbwV (vom 17. Juni 2004, BGBl. I S. 1108, zuletzt geändert am 16. Juni 2020, BGBl. I Nr. 28, S.1287). Für das Abwasser aus der Verzinkung (Teilstrom P3) wurden im Wesentlichen die Mindestanforderungen des Anhang 40, Anwendungsbereich 5 (Feuerverzinkerei, Feuerverzinnerei) dieser Verordnung übernommen. Aufgrund der bestehenden Cadmiumbelastung des Rohrbachs wurde für den Parameter Cadmium ein über die Mindestanforderungen der AbwV hinausgehender Überwachungswert von 5 µg/l festgelegt.

Für das Abwasser aus der Beize 1 und dem Drahtzug (Teilstrom P2) sowie aus der Beize 6 (Teilstrom P27) wurden die Mindestanforderungen des Anhang 40, Anwendungsbereich 2 (Beizerei) übernommen. Da der Durchlaufneutralisationsanlage auch schwach bleibelastete Abwässer aus der Verzinkung zugeführt werden und da das stärker bleibelastete Abwasser aus der Verzinkung nach Behandlung in der Chargenanlage zu großen Teilen in der Beize 1 wiederverwendet wird, wurde für den Ablauf Durchlaufneutralisationsanlage (Teilstrom P2) als zusätzliche Anforderung ein Überwachungswert für Blei festgelegt.

Der in dem Bescheid vom 10.06.2006 (Az.: 64 Lg/Ra) aufgeführte Teilstrom P1, der sich aus der Zusammenführung der Teilströme P2 und P3 ergibt, ist wasserrechtlich ohne Bedeutung und wird daher im vorliegenden Bescheid nicht mehr berücksichtigt. Die bisher für den Teilstrom P1 festgelegten Anforderungen für die Einleitungsstelle werden zukünftig gemäß § 5 Abs. 2 AbwV an die Teilströme P2 und P3 als den jeweiligen Abläufen der Abwasseranlagen, in denen das Abwasser letztmalig behandelt wird, gestellt.

Die Auflagen unter Ziffer VII des Bescheides sind rechtlich gestützt auf § 13 WHG in Verbindung mit § 13 SWG. Sie dienen der Sicherung sowohl einer fachgerechten Durchführung des Vorhabens als auch der Überwachung der erlaubten Gewässerbenutzung. Bei Erfüllung bzw. Einhaltung der Auflagen ist durch die erlaubte Gewässerbenutzung eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit und eventueller Dritter nicht zu erwarten.

Somit liegen keine Versagungsgründe im Sinne des § 12 WHG vor. Die Erlaubnis war daher nach pflichtgemäßem Ermessen zu erteilen.

Der Drahtwerk St. Ingbert GmbH wurde vor Erteilung des Wasserrechtes ein Entwurfsexemplar zur Anhörung übersandt und die Einwände wurden so weit möglich berücksichtigt.

Die Entscheidung über die Verwaltungsgebühr und die besonderen Auslagen stützt sich auf die §§ 1, 2 und 13 des Gesetzes über die Erhebung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren im Saarland (SaarlGebG) vom 24.06.1964 (Amtsbl. S. 629) und des Allgemeinen Gebührenverzeichnisses (AllgGebVerz) in der jeweils zurzeit geltenden Fassung.

XII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz, Don-Bosco-Str. 1, 66119 Saarbrücken, schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, Keplerstraße 18, 66117 Saarbrücken, gewahrt.

Im Auftrag

gez.



Anlagen:

1. Antragsunterlagen, einfach (1 Ordner)
2. Gebührenrechnung